

## **Ergänzende Bedingungen**

**des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 25. Juni 2004 – gültig ab 1. August 2004**

### **1. Antrag und Vertragsabschluss für Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)**

- 1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderem – beim ZVWV erhältlichen – Vordruck gestellt werden.
- 1.2 Der ZVWV liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des ZVWV sowie Bezahlung der Erschließungskosten und Hausanschlusskosten. Der ZVWV schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In schriftlich zu beantragenden besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Kunde tatsächlich Wasser aus dem Verteilungsnetz des ZVWV entnimmt oder wenn er die Hausanschlusskosten zahlt. Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte haftet dabei neben dem Nutzungsberechtigten für die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Kunden eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZVWV abzuschließen und ihren bevollmächtigten Vertreter sowie alle personellen Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZVWV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen, die dinglich zur baulichen Nutzung berechtigt sind, gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## **2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)**

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperzung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem ZVWV daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

## **3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)**

Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

## **4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)**

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVWV Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt. Die Bediensteten des ZVWV oder von diesem Beauftragte dürfen zur Vornahme der vorstehend beschriebenen Arbeiten die Grundstücke der angeschlossenen Grundstückseigentümer betreten. Den berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers ist angemessen Rechnung zu tragen.

## **5. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

- 5.1 Der ZVWV kann verlangen, dass jedes Grundstück einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZVWV für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 5.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem ZVWV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt pauschal für Hausanschlusslängen bis 15 m entsprechend Anlage zur AVBWasserV. Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem ZVWV die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der ZVWV macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderungen des Hausanschlusses. Der Anschlussnehmer bestätigt dem ZVWV durch Unterschrift auf dem Angebot die Annahme dessen. Die Kosten des Angebotes werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung der Kosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

- 5.3 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Zustimmung des ZVWV untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen des ZVWV gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten. Der ZVWV hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Punkt 4 dieser Ergänzenden Bedingungen gilt entsprechend. Eingebaute Absperrorgane werden vom ZVWV im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist der ZVWV zu unterrichten.
- 5.4 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZVWV die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- 5.5 Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 bleibt in den Gebieten der ehemaligen DDR abweichend von § 10 Abs. 3 AVBWasserV das am 03.10.1990 bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er es nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Da der Anschlussnehmer nach § 4 Abs. 4 der Wasserversorgungsbedingungen der DDR vom 26.01.1978 für den Betrieb und die Unterhaltung der Hausanschlussleitung verantwortlich war, also auch die entsprechenden Kosten zu tragen hatte, steht die Hausanschlussleitung gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV entsprechend den Wasserversorgungsbedingungen der DDR vom 26.01.1978 abweichend von den Regelungen der AVBWasserV weiterhin im Eigentum des Kunden.

## **6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

## **7. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde diesen Wasserverlust, soweit er durch die Messeinrichtung erfasst ist, zu bezahlen.

## **8. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

- 8.1 Der ZVWV oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 8.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim ZVWV über das Installationsunternehmen zu beantragen.

- 8.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptsperreinrichtung durch den ZVWV.
- 8.4 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde dem ZVWV auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten, mindestens jedoch die Kosten in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde.

## **9. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

- 9.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVWV den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

## **10. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

## **11. Weiterleitung des Wassers an Mieter und Dritte**

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem ZVWV keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des ZVWV berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

## **12. Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)**

- 12.1 Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über eine Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können beim ZVWV gegen Entgelt entsprechend Tarifblatt Trinkwasserversorgung, Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, ausgeliehen werden.
- 12.2 Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, dem ZVWV oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

## **13. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 13.1 Soweit der Anschlussnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden diese entsprechend der Anlage zur AVBWasserV berechnet und sind durch den Anschlussnehmer/Kunden zu erstatten.
- 13.2 Hat der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen, werden diese entsprechend der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen des ZVWV Pirna/Sebnitz zur AVBWasserV – Tarifblatt Trinkwasserversorgung berechnet.

## **14. Rohrspülung, Trennung**

- 14.1 Der ZVWV behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers Hausanschlussleitungen, die nicht mehr benutzt werden zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Der Trennung geht die fristgemäße Kündigung voraus. Im Fall der Spülung der Hausanschlussleitung hat der Kunde dem ZVWV die Kosten der Spülung, mindestens aber einen Betrag in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten. Die Kosten berechnen sich nach der Anlage zur AVBWasserV und der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen des ZVWV Pirna/Sebnitz zur AVBWasserV – Tarifblatt Trinkwasserversorgung.
- 14.2 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden für einen Neuanschluss zu zahlen.

## **15. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 und 27 AVBWasserV)**

- 15.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Der ZVWV ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.

- 15.2 Der Kunde leistet gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an dem vom ZVWV festgesetzten Fälligkeitstermin zu leisten.
- 15.3 Der Abschlagsbetrag wird vom ZVWV festgelegt bzw. bei vorliegender Jahresverbrauchsabrechnung anhand des Vorjahresverbrauches ermittelt. Hierbei sind voraussichtliche Verbrauchs- bzw. Preisveränderungen zu berücksichtigen. Der ZVWV kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn hierfür entsprechende Gründe vorliegen.
- 15.4 Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beiträge sind auszugleichen.
- 15.5 Zahlungen an den ZVWV sind post- und gebührenfrei zu entrichten.

#### **16. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBWasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden entstehen dem Kunden Kosten für jede Mahnung und für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Rechnung Beauftragten des ZVWV. Wird aus dem Zahlungsverzug die Einstellung sowie in Folge die Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung erforderlich, stellt der ZVWV ebenso die Kosten in Rechnung. Die Kostenberechnung erfolgt gemäß Tarifblatt, Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV.

#### **17. Erschließungsverträge nach § 124 BauGB, Erlass zu § 35 AVBWasserV**

- 17.1 Erschließungsgebiete sind im B-Plan bzw. im vorhabenbezogenen B-Plan ausgewiesene Gebiete oder Erweiterungsgebiete nach § 34 BauGB.
- 17.2 Die Kosten für die Schaffung der Trinkwasseranlagen in einem Erschließungsgebiet (innere Erschließung) hat der Erschließungsträger zu zahlen. Diese Einrichtungen gehen nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum des ZVWV als Betreiber über.
- 17.3 Für den Anschluss der Trinkwasseranlagen des jeweiligen Erschließungsgebietes an die öffentliche Trinkwasseranlage zahlt der Erschließungsträger die anteiligen Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Trinkwasseranlagen (äußere Erschließung) erforderlich sind.
- 17.4 Als umlagefähige Kosten für die äußere Erschließung gilt ein Anteil von max. siebenzig von Hundert.

## **18. Änderungen**

- 18.1 Die Ergänzenden Bedingungen, die Anlage zur AVBWasserV und die Entgelte gemäß Tarifblatt Trinkwasserversorgung, Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen können durch den ZVWV mit Wirkung für alle Anschlussnehmer mit Zustimmung geändert oder ergänzt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV) für alle Kunden, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigt.
- 18.2 Die Änderungsmöglichkeit und Form gilt auch für solche Wasserversorgungsverhältnisse, bei denen der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen erfordert und deren inhaltliche Gestaltung von diesen Ergänzenden Bedingungen und entsprechend § 1 Abs. 3 AVBWasserV von den §§ 2 bis 34 AVBWasserV abweicht.

## **19. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen des ZVWV sind gültig ab 1. August 2004.

Heidenau, 25. Juni 2004

Michael Jacobs  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -